



# Römisches Privatrecht

Einheit 9:

Abgeleiteter Eigentumserwerb

Dr. Jörg Domisch

14. November 2024



Quelle: <https://www.gala.de/lifestyle/food/gesund-oder-ungesund--auf-dieses-brot-sollten-sie-lieber-verzichten-22582178.html>



Inserat-Nr. NT021024

¶

02. Oktober 2024

¶

• ¶

## **GESUCHT!** → ‚Note-Taker:in‘ für Student:in mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung

¶

¶

Die Fachstelle Studium und Behinderung FSB sucht für das FS24 eine:n Student:in welche:r  
Notizen in Form einer Mitschrift **in einem oder mehreren der folgenden Modulen** nimmt  
und diese zuverlässig übermittelt:

¶

- → 06SM200-400 → Einführung in die Klinische Psychologie und Psychopathologie
- → 06SM200-200 → Kognitionspsychologie 2
- → 06SM200-101 → Rechnergeschützte Datenauswertung
- → 02SM60PM5T1 → Römisches Privatrecht, 1. Teil
- → 06SM200-100 → Testtheorie

¶

Die Fachstelle entschädigt jede Mitschrift pro Veranstaltung mit 5 CHF

¶

Aufgaben:

- → Ausführliche Mitschrift beim Besuch der Veranstaltungen
- → Zuverlässige Übermittlung der Notizen

¶

Die Fachstelle steht jederzeit für Fragen zur Verfügung. Wenn Sie Interesse haben, diese  
Aufgabe **oder Teile davon zu übernehmen**, kontaktieren Sie uns bitte so schnell wie  
möglich und geben Sie die Inseratnummer (NT021024) an.

¶

¶

▪ **Kontakt**

Fachstelle Studium und Behinderung | Universität Zürich

E-Mail: [lejla.ademi@sib.uzh.ch](mailto:lejla.ademi@sib.uzh.ch)

¶

# Ablauf Einheit 9

## I. Grundprinzipien

## II. *mancipatio*

## III. Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)

## IV. *traditio ex iusta causa*

# I. Grundprinzipien

## Erwerbsarten

originär



derivativ

Aneignung (*occupatio*)

Verbindung (*accessio*)

Vermischung/Vermengung  
(*confusio/commixtio*)

Verarbeitung (*specificatio*)

*traditio ex iusta causa*

Manzipation (*mancipatio*)

Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)

Ersitzung (*usucapio*)

# I. Grundprinzipien

## Erwerbsarten

originär



derivativ

Aneignung (*occupatio*)

Verbindung (*accessio*)

Vermischung/Vermengung  
(*confusio/commixtio*)

Verarbeitung (*specificatio*)

*traditio ex iusta causa*

Manzipation (*mancipatio*)

Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)

Ersitzung (*usucapio*)



Rn. 153: *mancipatio*, *in iure cessio* und *usucapio*  
unterfallen dem *ius civile*

# I. Grundprinzipien

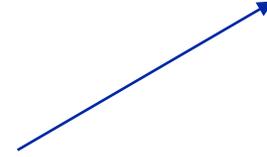
## Erwerbsarten

originär



derivativ

**Erwerbsakt + Legitimation  
des Geschäftspartners**



Aneignung (*occupatio*)

Verbindung (*accessio*)

Vermischung/Vermengung  
(*confusio/commixtio*)

Verarbeitung (*specificatio*)

*traditio ex iusta causa*

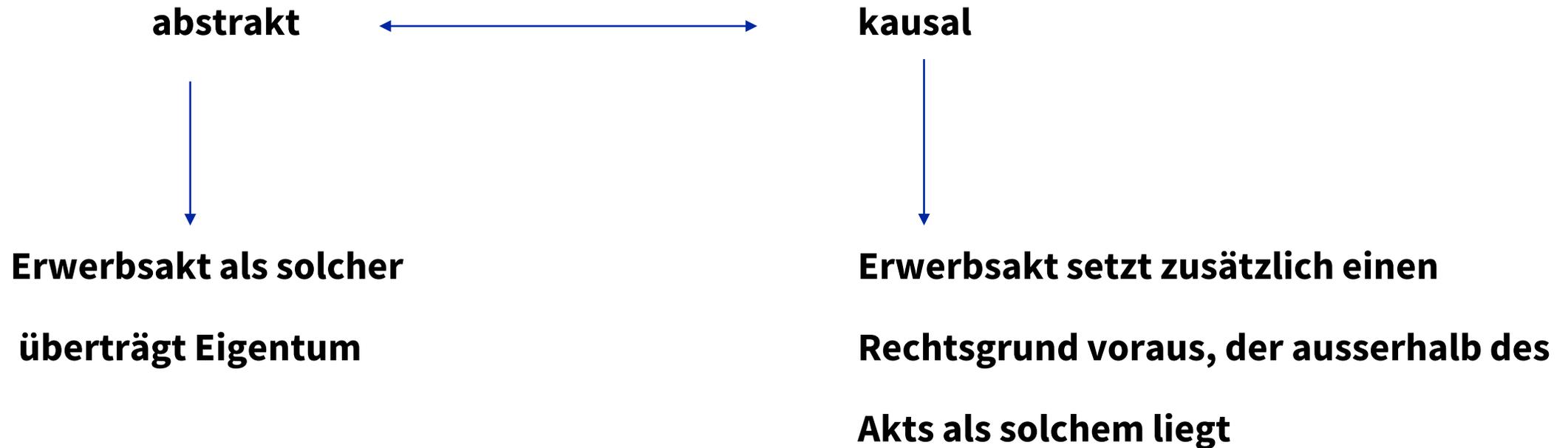
Manzipation (*mancipatio*)

Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)

Ersitzung (*usucapio*)

# I. Grundprinzipien

## Wirkungsweise des Erwerbsakts



# I. Grundprinzipien

## Wirkungsweise des Erwerbsakts

**abstrakt**



**kausal**



**Erwerbsakt als solcher  
überträgt Eigentum**

*mancipatio, in iure cessio*

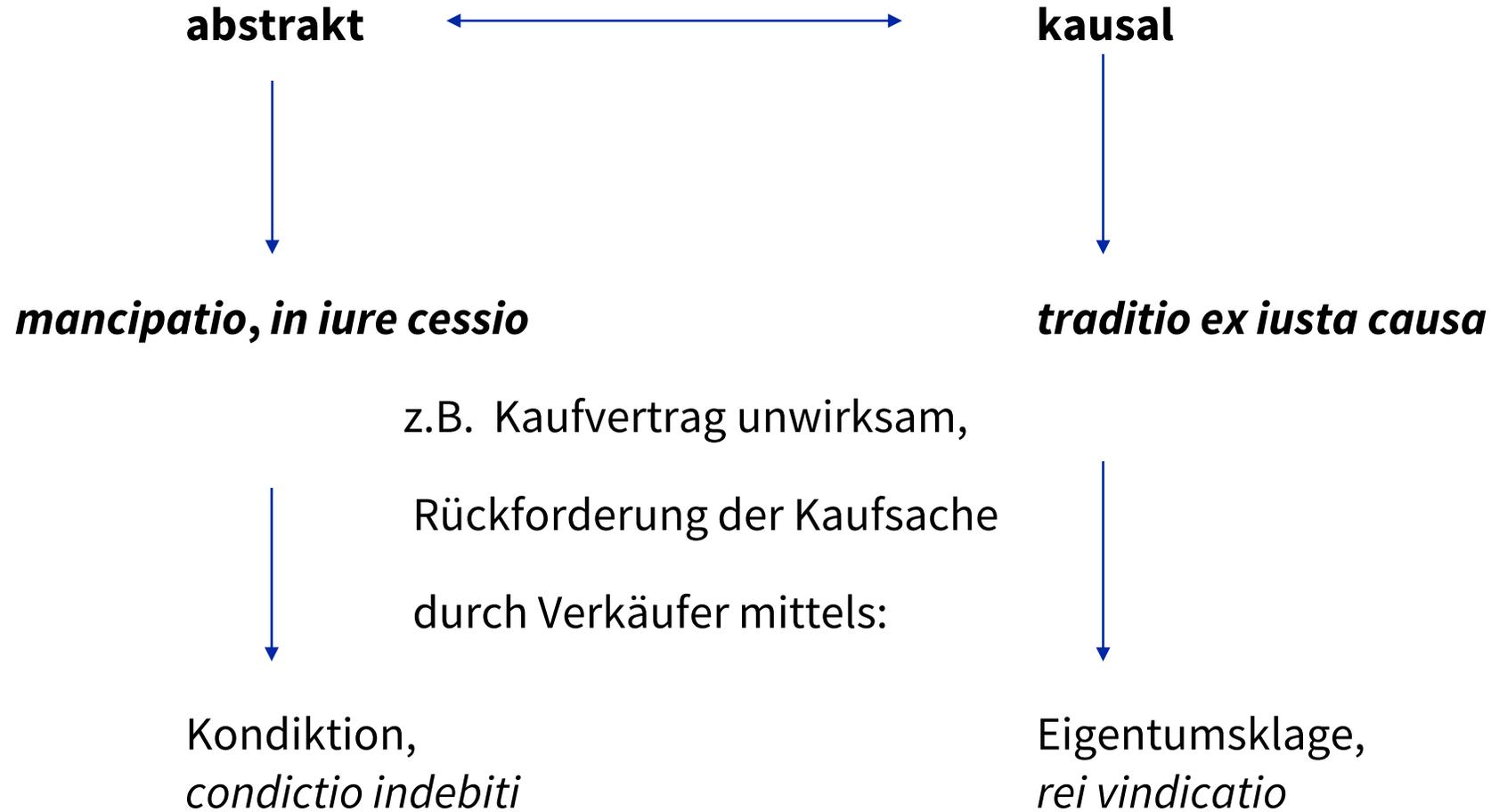


**Erwerbsakt setzt zusätzlich einen  
Rechtsgrund voraus, der ausserhalb des  
Akts als solchem liegt**

*traditio ex iusta causa*

# I. Grundprinzipien

## Rückabwicklung bei fehlender *causa*



# I. Grundprinzipien

## Beispiel für ein kausales Erwerbsgeschäft

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

Antikes Rom:



Rn. 164: **D. 41.1.31pr. Paulus im 31. Buch zum Edikt**

Die bloße Übergabe (*traditio*) überträgt das Eigentum niemals, sondern nur, wenn Verkauf oder ein anderer rechtmässiger Grund (*iusta causa*) vorangegangen ist, aufgrund dessen die Übergabe erfolgt.

# I. Grundprinzipien

## Verhältnis Eigentumsübertragung und Kauf, Terminologie

Rn. 154: **D. 50.16.67pr. Ulpianus im 76. Buch zum Edikt**

Als «veräussert» wird das, was noch im Eigentum des Verkäufers bleibt, nicht zutreffend beschrieben, mit «verkauft» wird es aber korrekt bezeichnet werden.



# I. Grundprinzipien

## Verhältnis Eigentumsübertragung und Kauf, Doppelverkauf

- 1) A ist Eigentümer eines goldenen Rings.
- 2) A schliesst einen Kaufvertrag mit B. Zu einer Übergabe des Rings kommt es zunächst nicht.
- 3) Wenig später tritt C an A heran und bietet ihm einen höheren Betrag für den Ring, als den, der zwischen A und B als Kaufpreis vereinbart ist. A schliesst daraufhin einen Kaufvertrag mit C.
- 4) A übergibt den Ring an C.

Wie ist die Rechtslage?

vgl. auch Rn. 156

# I. Grundprinzipien

## Legitimation des Veräusserers

Rn. 158: **D. 50.17.54 Ulpianus im 46. Buch zum Edikt**

Niemand kann mehr an Recht auf einen anderen übertragen, als er selbst hatte (*Nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse haberet*).

# I. Grundprinzipien

## Legitimation des Veräusserers

Rn. 158: **D. 50.17.54 Ulpianus im 46. Buch zum Edikt**

Niemand kann mehr an Recht auf einen anderen übertragen, als er selbst hatte (*Nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse haberet*).



kein gutgläubiger Erwerb wie im heutigen ZGB, lediglich Ersitzungsmöglichkeit

# I. Grundprinzipien

## Verkauf einer fremden Sache

Rn. 159: **D. 41.3.44.1 Papinianus im 23. Buch der Rechtsfragen**

Wenn du mir, der ich dies weiss, eine fremde Sache verkaufst, sie aber erst zu der Zeit übergibst, an der es der Eigentümer genehmigt, ist anerkannt, dass der Zeitpunkt der Übergabe zu berücksichtigen ist und die Sache mein Eigentum wird.

# I. Grundprinzipien

## Verkauf einer fremden Sache

Rn. 159: **D. 41.3.44.1 Papinianus im 23. Buch der Rechtsfragen**

Wenn du mir, der ich dies weiss, eine fremde Sache verkaufst, sie aber erst zu der Zeit übergibst, an der es der Eigentümer genehmigt, ist anerkannt, dass der Zeitpunkt der Übergabe zu berücksichtigen ist und die Sache mein Eigentum wird.

 Kaufvertrag kann wirksam über fremde Sache geschlossen werden, vgl. auch Rn. 409;  
Veräußerung setzt aber Zustimmung des Eigentümers voraus

## **II. *mancipatio***

**vorhandenes Vorwissen**

## II. *mancipatio*

### vorhandenes Vorwissen

- Differenzierung zwischen *res Mancipi* und *res nec Mancipi*, vgl. Rn. 71 (Einheit 4) + Rn. 161
- formalisiertes und ritualisiertes Geschäft zur Eigentumsübertragung
- abstrakte Wirkung
- Zweck: Publizität herstellen bei Geschäften über wirtschaftlich relevante Güter in bäuerlicher Gesellschaft
- Institut des *ius civile*, d.h. Sonderrecht römischer Bürger
- durch Interpolationen im Corpus Iuris getilgt

## **II. *mancipatio***

### **Geschäft der *mancipatio***

Rn. 161: **Gai. Inst. 1, 119-120**

(119) Und zwar ist die Manzipation, wie auch schon gesagt, eine Art symbolischen Verkaufs, und gerade dieses Rechtsinstitut ist Sonderrecht der römischen Bürger. Dieses Geschäft wird folgendermassen durchgeführt: Unter Hinzuziehung von mindestens fünf Zeugen, die mündige römische Bürger sind, sowie eines weiteren Mannes derselben Rechtsstellung, der eine kupferne Waage hält und «Waagehalter» heisst, fasst derjenige, der durch Manzipation erwirbt, die Sache an und spricht folgendermassen: Ich behaupte, dass dieser Mensch nach quiritischem Recht mir gehört, und er soll durch mich gekauft sein mit diesem Kupferstück und mit dieser kupfernen Waage; darauf schlägt er mit dem Kupferstück an die Waage und gibt dieses Kupferstück demjenigen, von dem er durch Manzipation erwirbt, sozusagen an Stelle des Kaufpreises.

(120) Auf diese Weise werden sowohl Sklaven als auch freie Personen manzipiert. Auch Tiere, die Manzipiumsachen sind, wozu Rinder, Pferde, Maultiere und Esel zählen, sowie sowohl städtische als auch ländliche Grundstücke, soweit sie selbst Manzipiumsachen sind, wie es die italischen sind, werden gewöhnlich auf dieselbe Weise manzipiert.

## II. *mancipatio*

### verwandte Geschäfte

- Entlassung aus der Hausgewalt, *emancipatio*
- Testamentserrichtung mittels *mancipatio familiae*
- Treuhand, *fiducia*
- Adoption
- u.a.

## III. *in iure cessio*

### Einordnung der *in iure cessio*

- abstraktes Geschäft zur Eigentumsübertragung an *res Mancipi*
- keine Mitwirkung von Zeugen erforderlich
- Vornahme vor dem Prätor
- angelehnt an alte Eigentumsklage per *legis actio*, vgl. Rn. 113

### **III. *in iure cessio***

#### **alte Eigentumsklage, *legis actio sacramentum in rem***

Rn. 113: **Gai. Inst. 4, 16**

Wenn dinglich geklagt wurde, wurden bewegliche Sachen und sich selbst bewegende, vorausgesetzt, dass sie zum Gerichtsort hergebracht oder hergeführt werden konnten, am Gerichtsort auf folgende Weise unter Berufung auf das Eigentum herausverlangt: Derjenige, der die Eigentumsbehauptung erhob, hielt eine Rute; dann berührte er die Sache selbst, zum Beispiel einen Menschen, und sprach folgendermassen: «Ich behaupte, dass dieser Mensch nach quiritischem Recht mir gehört; gemäss seiner Rechtsstellung, wie ich gesagt habe, sieh her, habe ich ihm den Stab angelegt»; und zugleich legte er dem Menschen die Rute an. Der Gegner sprach und tat dasselbe in ähnlicher Weise. (...)

### III. *in iure cessio*

#### Geschäft der *in iure cessio*

Rn. 162: Gai. Inst. 2, 24

Und zwar wird eine Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*) auf folgende Weise durchgeführt: Vor einem Magistrat des römischen Volkes, nämlich dem Prätor, fasst derjenige, dem die Sache vor Gericht abgetreten wird, die Sache an und spricht: «Ich behaupte, dass dieser Mensch nach quiritischem Recht mir gehört»; nachdem dieser sein Eigentum behauptet hat, fragt der Prätor daraufhin den Abtretenden, ob er eine Gegenbehauptung aufstelle; wenn dieser das verneint oder schweigt, spricht der Prätor nunmehr die Sache dem zu, der sein Eigentum behauptet hat; und dies nennt man eine Spruchformelklage (*legis actio*). Das kann auch in den Provinzen bei deren Statthaltern durchgeführt werden.

## ***IV. traditio ex iusta causa***

### **Voraussetzungen des Eigentumserwerbs**

**Besitzübertragung mittels *traditio***



**tauglicher Erwerbsgrund, *iusta causa***

## **IV. *traditio ex iusta causa***

### **Voraussetzungen des Eigentumserwerbs**

**Besitzübertragung mittels *traditio***



**tauglicher Erwerbsgrund, *iusta causa***

**Rn. 163: Epit. Ulp. 19, 7**

Eine Besitzübergabe (*traditio*) ist im eigentlichen Sinne die Veräußerung der Nicht-Manzipiumsachen. Wir erlangen das Eigentum an diesen Sachen durch die Besitzübergabe selbst, nämlich, wenn sie uns aus rechtmässigem Grund (*iusta causa*) übergeben worden sind.

**Rn. 164: D. 41.1.31pr. Paulus im 31. Buch zum Edikt**

Die bloße Übergabe (*traditio*) überträgt das Eigentum niemals, sondern nur, wenn Verkauf oder ein anderer rechtmässiger Grund (*iusta causa*) vorangegangen ist, aufgrund dessen die Übergabe erfolgt.

## ***IV. traditio ex iusta causa***

### **Voraussetzungen des Eigentumserwerbs**

**Besitzübertragung mittels *traditio***



**tauglicher Erwerbsgrund, *iusta causa***

**vgl. die Anforderungen an Besitzübertragung  
in Einheit 6**

**z.B. Kauf, Darlehen, Schenkung, Mitgift,  
Erfüllung einer Schuld**

## ***IV. traditio ex iusta causa***

### **Dissens hinsichtlich der *causa*?**

**Rn. 166: D. 41.1.36 Julianus im 13. Buch der Digesten**

Wenn wir über den Gegenstand der Übergabe einig, über deren Grund aber verschiedener Ansicht sind, so sehe ich nicht ein, warum die Übergabe wirkungslos sein soll; z. B. ich glaube, dir aus einem Testament verpflichtet zu sein, ein Landgut übergeben zu müssen, und du glaubst, es gebühre dir aufgrund einer Stipulation.

Denn so ist es ja auch bekannt, dass, wenn ich dir bares Geld in der Absicht übergebe, es dir zu schenken, und du es, mit der Vorstellung, es sei ein Darlehen annimmst, das Eigentum auf dich übergeht, und sich kein Hindernis daraus ergibt, dass wir über den Rechtsgrund des Gebens und des Empfangs verschiedener Ansicht gewesen sind.

## IV. *traditio ex iusta causa*

### Dissens hinsichtlich der *causa*?

Rn. 166: D. 41.1.36 Julianus im 13. Buch der Digesten

Wenn wir über den Gegenstand der Übergabe einig, über deren Grund aber verschiedener Ansicht sind, so sehe ich nicht ein, warum die Übergabe wirkungslos sein soll; z. B. ich glaube, dir aus einem Testament verpflichtet zu sein, ein Landgut übergeben zu müssen, und du glaubst, es gebühre dir aufgrund einer Stipulation.

Denn so ist es ja auch bekannt, dass, wenn ich dir bares Geld in der Absicht übergebe, es dir zu schenken, und du es, mit der Vorstellung, es sei ein Darlehen annimmst, das Eigentum auf dich übergeht, und sich kein Hindernis daraus ergibt, dass wir über den Rechtsgrund des Gebens und des Empfangs verschiedener Ansicht gewesen sind.



Ausnahme: wirksamer Erwerb mittels *traditio* ohne wirksamen Erwerbsgrund

## IV. *traditio ex iusta causa*

### Voraussetzungen des Eigentumserwerbs

Besitzübertragung mittels *traditio*



tauglicher Erwerbsgrund, *iusta causa*

vgl. die Anforderungen an Besitzübertragung  
in Einheit 6

z.B. Kauf, Darlehen, Schenkung, Mitgift,  
Erfüllung einer Schuld

relevante Sonderfälle:

- *traditio longa manu*, Rn. 167
- *traditio brevi manu*, Rn. 168
- Besitzkonstitut, Rn. 169

Bitte die folgenden Folien schon  
einmal sichten zur Wiederholung  
der Sonderfälle.

## ***IV. traditio ex iusta causa***

### ***traditio longa manu***

#### **Rn. 167: D. 46.3.79 Iavolenus im 10 Buch seiner Briefe**

Wenn du das mir geschuldete Geld oder eine andere Sache nach meiner Anweisung in meiner Anwesenheit abzuliefern hast, wirst du umgehend von deiner Verbindlichkeit befreit, und die Sache wird sofort mein Eigentum. Denn diesfalls ist, weil sich die Sache im körperlichen Gewahrsam von niemandem befindet, die Rechtslage so zu beurteilen, dass sie mir erworben wurde, indem sie gleichsam mit langer Hand übergeben worden ist.

## ***IV. traditio ex iusta causa***

### ***traditio brevi manu***

**Rn. 168: Inst. Just. 2.1.44**

Bisweilen genügt auch ohne Übergabe der blosser Wille des Eigentümers, um eine Sache zu übereignen, zum Beispiel, wenn jemand eine Sache, die er dir geliehen oder vermietet oder bei dir hinterlegt hat, dir verkauft oder schenkt. Obgleich er dir nämlich die Sache nicht aus diesem Grund übergeben hat, wird sie dennoch allein dadurch, dass er sie dir zu Eigentum überlässt, sogleich dein Eigentum, wie wenn sie zu diesem Zweck übergeben worden wäre.

## ***IV. traditio ex iusta causa***

### **Besitzkonstitut**

#### **Rn. 169: D. 6.1.77 Ulpianus im 17. Buch zum Edikt**

Eine Ehefrau schenkte jemandem, der nicht ihr Ehemann war, brieflich ein Grundstück und pachtete es sogleich von diesem zurück; dazu lässt sich die Ansicht vertreten, dass ihm die dingliche Klage zusteht, so als ob er durch die Frau selbst, in deren Eigenschaft als Pächterin, den Besitz erworben hätte. (...)